

Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017



Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Beschlossen auf der 25. Delegiertenversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
am 23. September 2017

Eingetragen beim Amtsgericht Stendal am 05. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr	1
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt	5
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Rechte und Pflichten	5
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Delegiertenversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung	7
§ 12 Wahl des Vorstands und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.	8
§ 13 Landesverbandstagung	8
§ 14 Aufgaben der Landesverbandstagung	9
§ 15 Vorstand	10
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17 Geschäftsführender Vorstand	11
§ 18 Niederschriften	11
§ 19 Verwaltung	12
§ 20 Mitwirkungsverbot	12
§ 21 Haftung	12
§ 22 Datenschutz	13
§ 23 Satzungsänderungen	13
§ 24 Auflösung	13
§ 25 Personen- und Amtsbezeichnungen	14
§ 26 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.“ (LFV-ST e. V.) nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Verband ist eine freiwillige, religions- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung aller Feuerwehren für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.



Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017

- (4) Der Verband wurde am 15. Dezember 1990 wiedergegründet und setzt die Traditionen des Sächsisch-Anhaltinischen Feuerwehr-Verbandes (1868-1879), des Harz-Altmarkischen Feuerwehr-Verbandes (1870-1879), des Feuerwehr-Verbandes Provinz Sachsen (1879-1945) und des Anhaltischen Feuerwehr-Verbandes (bis 1945) fort.
- (5) Der Verband führt eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und ein eigenes Verbandssiegel.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (7) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e. V. (DFV).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verband ist der Vertreter der Feuerwehren Sachsen-Anhalts. Im Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der demokratischen Grundordnung gehört zu den Aufgaben des Verbandes die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Brandschutz- und Feuerwehrangelegenheiten gegenüber jedermann.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die
 - a) Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes
 - b) Förderung der Jugendhilfe
 - c) Unterhaltung, Förderung des Landesfeuerwehrmuseums in Stendal
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes
 - die aktive Mitarbeit und Stellungnahme bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich des Brandschutzes betreffen;
 - die Gestaltung einer engen Zusammenarbeit mit der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsverbänden sowie gesellschaftlichen Organisationen im Brandschutz;
 - die Durchführung, Förderung und Organisation von Veranstaltungen, die der Motivation, der Fitness sowie der psychischen und physischen Stärkung der Feuerwehrangehörigen, einschließlich aller Freiwilligen, dienen und dem Satzungszweck entsprechen;
 - die Vertretung der sozialen Belange der Mitglieder der Feuerwehren und Einsatz dafür, dass diesen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen;
 - der Organisation und Durchführung von belehrenden und bildenden Veranstaltungen zu allen relevanten Themen des Feuerschutzes und des Feuerwehrwesens;
 - die öffentlichkeitswirksame Presse- und Medienarbeit zum Brandschutz und Feuerwehrwesen;
 - die Ehrungen natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen im Verbandswesen



b) Förderung der Jugendhilfe

- die Durchführung und Organisation von Jugendfeuerwehrarbeit;
- die Sicherung des Nachwuchses für den aktiven Feuerwehrdienst;
- die Vermittlung von ethischen und moralischen Werten bei Kinder und Jugendlichen, wie Respekt, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft;
- die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, die der körperlichen Ertüchtigung sowie der Vermittlung von Brandschutzkenntnissen der Kinder und Jugendlichen dienen;
- die Umsetzung der genannten Tätigkeiten durch die Jugendorganisation des Verbandes als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe;

c) Förderung des Brauchtums/Traditionen

- die Bewahrung von historischen Traditionen und Bräuchen des Feuerwehrwesens; die Unterstützung des Landesfeuerwehrmuseums mit Sitz in Stendal sowie der Feuerwehrmuseen und -sammlungen im Land Sachsen-Anhalt;
- die Herausgabe von Publikationen zur Geschichte des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens;
- Förderung der Alterskameradschaft (Verbandssenioren).

(4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der genannten Aufgaben erlässt der Verband Richtlinien und Ordnungen.

(5) Der Verband kann gemeinnützige juristische Personen und Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn deren Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder der Verbandsorgane und Fachgruppen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Reisekosten werden nach der gültigen Finanzordnung des LFV Sachsen-Anhalt e. V. erstattet. Den Mitgliedern der Verbandsorgane können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt werden. Im Einzelnen regelt die Finanzordnung die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Name und Zeichen des Verbandes dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.



§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verband kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützt. Im Verband sind ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder vereint.
 - a) *Ordentliche Mitglieder*
Feuerwehrverbände aus den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt, nachfolgend Mitgliedsverbände genannt.
 - b) *Fördernde Mitglieder*
Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können als fördernde Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben ein Anhörungsrecht und beratende Stimme vor den Organen des Verbandes.
 - c) *Ehrenmitglieder*
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz und das Feuerwehrwesen erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Landesverbandstagung nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Anhörungsrecht und beratende Stimme vor den Organen des Verbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesverbandstagung. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtaufnahme kann der Bewerber binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten planmäßigen Verbandstagung vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher gegenüber der Landesverbandstagung schriftlich mit Zustellungsbescheid erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Landesverbandstagung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, Verbandsordnungen oder Beschlüssen der Organe gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder
 - sein Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich wiederholt den Interessen des Verbandes widerspricht.
- (4) Über einen Ausschluss beschließt nach Feststellung und Prüfung des Sachverhaltes der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlicher Einspruch beim Vorstand möglich. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten planmäßigen Landesverbandstagung vor. Bis zur Entscheidung der Landesverbandstagung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegenüber dem Verband.



§ 6 Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

- (1) Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. (JF-ST) ist die Jugendorganisation im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. als Zusammenschluss aller Kreis- und Verbandsjugendfeuerwehren sowie aller Stadtjugendfeuerwehren der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt ist Teil des Verbandes. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehren. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt wählt sich eine Landesjugendfeuerwehrleitung gemäß ihrer Jugendordnung. Der Landesjugendfeuerwehrwart ist mit vollzogener Wahl Mitglied des Vorstandes. Die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- (4) Zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt reicht der Verband einen Teil der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände des Verbandes für die Angehörigen der Nachwuchsorganisationen der Mitgliedsverbände jährlich an die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt als die Nachwuchsorganisation des Verbandes weiter. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge gemäß der Finanzordnung des Verbandes.
- (2) Die Ehrenmitglieder des LFV e. V. entrichten keinen Beitrag.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 1. an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung in satzungsgemäßer Form mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen;
 2. zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, in satzungsgemäßer Form Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;
 3. im Rahmen der Satzung an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie
 4. in satzungsgemäßer Form Vorschläge für die Wahl in Verbandsorgane oder Delegierte einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und sich aktiv einzubringen, kreativ und initiativreich die Verbandsziele zu fördern und mit umzusetzen;
 2. die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen sowie
 3. ihrer Beitragspflicht entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung nachzukommen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.



-
- (4) Erfüllt ein ordentliches Mitglied seine Pflichten entsprechend Absatz 2 nicht, kann durch die Landesverbandstagung eine Einschränkung der Rechte nach Absatz 1 beschlossen werden. Der Mitgliedsverband hat kein Stimmrecht, wenn die Beiträge entsprechend der Finanzordnung nicht gezahlt wurden.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Delegiertenversammlung (im Sinne § 32 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB);
 2. die Landesverbandstagung;
 3. der geschäftsführende Vorstand;
 4. der Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB beschließen und ihm gewisse Geschäftsbereiche der operativen Geschäftsführung und Beachtung der Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nach Anhörung der Verbandstagung zuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind Delegierte des Verbandes.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 2. den Vorstandsmitgliedern;
 3. der Landesverbandstagung;
 4. dem Landesjugendfeuerwehrausschuss gem. Jugendordnung;
 5. den fördernden Mitgliedern;
 6. den Ehrenmitgliedern.
- (3) Durch den Vorstand können Gäste eingeladen werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder stellen je angefangene 500 beitragszahlende Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand, mindestens einmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung, der Zeit und des Ortes in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten oder 20 % der Mitglieder des Verbandes in Schriftform unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei



Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung, der Zeit und des Ortes in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

- (7) Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jeder Delegierte der ordentlichen Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung auf Dritte oder andere Delegierte ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Anträge sind vor einer Delegiertenversammlung schriftlich, in der Delegiertenversammlung selbst auch mündlich zur Niederschrift im Protokoll zu stellen. Anträge an die Delegiertenversammlung, die bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, können auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge und Anträge, die aus der Delegiertenversammlung herausgestellt werden, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (9) Jeder Delegierte hat das Recht, in der Delegiertenversammlung zu reden. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Redezeit begrenzen. Am Ende einer Debatte kann ein Redner nochmals das Wort verlangen, um Behauptungen, die seine Person betreffen, richtig zu stellen.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Delegiertenversammlung selbst. Bei Personaldebatten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
 2. Richtlinien und Ordnungen, sofern die Beschlussfassung nach dieser Satzung nicht anderen Verbandsgorganen zugewiesen ist;
 3. eingebrachte Anträge;
 4. die Haushaltsrechnung;
 5. die Entlastung des Vorstandes;
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung;
 8. die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung nimmt entgegen:
 1. den Bericht des Vorstandes;
 2. den Bericht der Landesjugendfeuerwehrleitung;
 3. Berichte aus der Fachgruppenarbeit;
 4. den Kassenprüfbericht.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt:
 1. den Vorsitzenden;
 2. die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden;
 3. den Kassenwart;



Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017

-
4. bis zu 5 Beisitzer als die Mitglieder des Vorstandes;
 5. die Kassenprüfer;
 6. die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.
- (4) Die Delegiertenversammlung bestätigt:
1. die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung;
 2. die Jugendordnung;
 3. die Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrenzeichen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

§ 12 Wahl des Vorstands und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.

- (1) Es können nur Personen der ordentlichen Mitglieder des Verbandes mit Stimmrecht gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird nach Funktionen in schriftlicher Wahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den zwei Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (4) Die Dauer der Wahlperiode beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nächste Delegiertenversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (6) Für die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. gelten die Bestimmungen von Abs. 2 bis 4.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Landesverbandstagung

- (1) Die Landesverbandstagung besteht aus:
 1. dem Vorstand;
 2. den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder einem Stellvertreter;
 3. den Leitern der Fachgruppen des Verbandes;
 4. dem Landesjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter und einem weiteren stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Landesverbandstagung ist durch den Vorstand, mindestens zweimal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen.



- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Landesverbandstagung bei Vorliegen dringender Gründe mit einer verkürzten Frist von sieben Kalendertagen einberufen.
- (4) Der Vorsitzende muss darüber hinaus eine außerordentliche Tagung der Landesverbandstagung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird und sofern diese zusammen mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung oder 20 % der Mitglieder des Verbandes nach dieser Satzung vertreten. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen.
- (5) Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Landesverbandstagung ist nicht öffentlich. Durch den Vorstand können Gäste eingeladen werden.

§ 14 Aufgaben der Landesverbandstagung

- (1) Die Landesverbandstagung beschließt über Verbandsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nicht erfolgte Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 2. die Geschäftsordnung des Vorstandes;
 3. die Bildung von Fachgruppen;
 4. die Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Gremien;
 6. eingebrachte Anträge, die nicht anderen Organen zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
 7. Haushaltsplan und Nachtragshaushalte
- (2) Die Landesverbandstagung nimmt die Tätigkeitsberichte entgegen:
 1. des Vorsitzenden;
 2. des Landesjugendfeuerwehrwartes;
 3. der Leiter der Fachgruppen.
- (3) Die Landesverbandstagung ist zu informieren:
 1. über die Begründung oder Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse mit hauptamtlichen Beschäftigten;
 2. über den Verlauf von Projekten.
- (4) Die Landesverbandstagung berät über Vorschläge für:
 1. die Tagungen der Delegiertenversammlung;
 2. die Richtlinien und Ordnungen einschließlich der Jugendordnung;
 3. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung;
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 5. die öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten.



§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. einem stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart und
 3. den bis fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen. Gäste können durch den Vorsitzenden zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Stellvertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder mindestens ein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass die Mehrheit des Vorstandes dazu ein Votum abgibt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand repräsentiert den Verband. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes;
 2. Entscheidung über unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Satzung zugewiesen sind (Eilentscheidung). Über die Entscheidung ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten und eine Bestätigung nachzuholen;
 3. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen;
 4. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und der Haushaltsrechnung;
 5. Berufung und Abberufung der Leiter der Fachgruppen;
 6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind;
 7. Verleihung der Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes. Er kann dies an die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände delegieren;
 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben die ihnen gemäß Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Tagungen der Organe des Verbandes teilnehmen.



§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei Stellvertretern,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Landesjugendfeuerwehrwart als Vertreter der Jugendfeuerwehren.
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Landesjugendfeuerwehrwart und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden ein Stellvertreter diesen vertreten darf. Der Vorsitzende ernennt einen ständigen Abwesenheitsvertreter.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorgesetzter (Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts) aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Er beruft nach Zustimmung durch die Landesverbandstagung die Leiter der Fachgruppen.
- (5) Er kann an allen Tagungen der Organe des Verbandes teilnehmen.
- (6) Er verleiht die Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Beratungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Fachbereiche, der Verbandstagungen und Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, über welche in der nächsten Sitzung/Beratung abgestimmt wird. Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Verteilung der Niederschriften:
 1. Niederschriften der Landesdelegiertenversammlung an:
 - a) die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandsvorstandes;
 - b) die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände;
 - c) die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung je ein Exemplar;
 - d) die Leiter der Fachgruppen
 2. Niederschriften der Landesverbandstagung an:
 - a) die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandsvorstandes;
 - b) die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände;
 - c) die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung;
 - d) die Leiter der Fachgruppen.
 3. Niederschriften der übrigen Verbandsorgane den Mitgliedern dieser Organe und den Leitern der Fachgruppen.



- (3) Die Niederschriften in Textform gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Verwaltung

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand untersteht. In der Geschäftsstelle können hauptamtliche Personen beschäftigt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, der Landesjugendfeuerwehrleitung und der Vorstände der Mitgliedsverbände dürfen grundsätzlich keine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder auf Honorarbasis im Verband ausüben. Ausnahmen bilden eine Tätigkeit als Referent im Rahmen der außerschulischen Bildung und in besonderen Projekten. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 20 Mitwirkungsverbot

- (1) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung:
- ihnen selbst;
 - ihren Ehegatten;
 - ihren eingetragenen Lebenspartnern;
 - ihren Verwandten bis zum dritten Grad;
 - ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade;
 - einer von ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person;
 - eines eigenen Unternehmens;
 - eines Unternehmens, an denen sie beteiligt oder in dem sie beschäftigt sind;
- einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern des Vorstandes der Vorstand.
- (3) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gefasst worden ist, ist unwirksam.

§ 21 Haftung

- (1) Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder andere gewählte Vertreter des Verbandes haften gegenüber dem Verband nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- (3) Jeder Vereinsvertreter, der im Namen des Verbandes handelnd einem Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden zufügt, ungeachtet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche und unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung, haftet selbst für den entstandenen Schaden.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Satzungsänderung, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit des Verbandes erforderlich ist, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Verbandes sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 24 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens im Sinne des § 23 (2) beschließt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit. Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.



Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017

§ 25 Personen- und Amtsbezeichnungen

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Verbandes am 23.09.2017 beschlossen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. außer Kraft.